

Elektronik Service Frieder Flechsig

Geschäftsbereich Sat- und Kabelanlagen

08107 Kirchberg – Lengenfelder Straße 21 – Tel. 03 76 02 / 6 65 23 – Fax 03 76 02 / 6 50 90

Stand: Dezember 2019

Kabelschutzbrief zum Schutz der Antennenbreitbandkabel von der Fa. Flechsig

Die im Erdreich oder an Masten auch an denen der Deutschen Telekom verlegten Breitbandkabel von der Fa. Flechsig dienen der öffentlichen Versorgung mit Rundfunk- und Fernsehprogrammen sowie der Übertragung von Datendiensten und sind somit Fernmeldeanlagen. Diese Versorgungsleitungen dienen als Übertragungswege im öffentlichen Interesse der Übertragung von Telekommunikationsleistungen in Form von Rundfunk- und Fernsehsignalen. Ihr Liegerecht im privaten und öffentlichen Bereich ist durch eine Lizenz der Lizenzklasse 3 bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in Mainz registriert. Die Kabeltrassen stehen so unter Bestandsschutz nach deutschem Recht.

Bei Erdarbeiten können sie leicht beschädigt werden. Von solchen Beschädigungen gehen erhebliche flächendeckende Beeinträchtigungen der öffentlichen Versorgungslage aus.

Beschädigungen an Fernmeldeanlagen sind nach Maßgabe der Paragraphen 316 b und 317 b StGB strafbar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen wurden. Gleichzeitig ist der Verursacher zum Schadenersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse der Bauleistenden, bei derartigen Arbeiten äußerste Vorsicht walten zu lassen und folgendes genau zu beachten:

1. Die Gefahr, Breitbandkabel von der Fa. Flechsig zu beschädigen, besteht insbesondere bei Aufgrabungen, Bohrungen, Eintreiben von Pfählen, Bohren, Dornen, bei Setzen oder Wechseln von Masten und Stangen sowie bei Pflasterarbeiten.
2. Breitbandkabel von der Fa. Flechsig können sowohl in oder an öffentlichen Flächen liegen, als auch über oder durch private Grundstücke geführt sein. Die Verlegetiefe richtet sich nach der jeweiligen Flächennutzung und beträgt zwischen 0,2 m und 0,8 m. Mit geringeren Tiefenlagen muß bei Kreuzungen von Breitbandkabel mit anderen Anlagen gerechnet werden.
3. Vor der Aufnahme von Arbeiten gem. Ziffer 1 ist deshalb in unserem Geschäft, Lengenfelder Str. 21 in 08107 Kirchberg, Einsicht in die gültigen Lagebestandspläne zu nehmen.
4. Sind im beabsichtigten Tiefbaubereich Breitbandkabel vorhanden, ist vor Aufnahme der Arbeiten in unserem Geschäft eine Tiefbauerlaubnis anzufordern. Zum Schutz der unterirdischen Anlagenteile wird dann im Beisein einer kompetenten Person vom Tiefbau durch uns die Trasse markiert. Diese Aufwendung ist für den Anfragenden kostenlos. In außergewöhnlichen dringenden Fällen kann durch den Kunden eine Kabelaufsicht fernmündlich bestellt werden. Die im Zuge von Baumaßnahmen möglicherweise Umverlegung unserer Trassen gehen zu Lasten des Bauwilligen im öffentlichen Bereich und gleichermaßen im privaten Bereich. Eine Schachterlaubnis wird in solchen Fällen nur nach Beauftragung der Bauwilligen erteilt.
5. Bei unabsichtlichen Freilegen von Breitbandkabel ist die Fa. Flechsig unverzüglich zu informieren. Diese Kabel sind vor unkontrollierten Erdmassenbewegungen und sonstigen mechanischen Beschädigungen zu schützen, die Arbeiten sind einzustellen und die Kabelaufsicht ist fernmündlich anzufordern.
6. Bei maschinellem Tiefbau ist ein seitlicher Abstand von 1 m, zur im Kabelschutzplan angegebenen Trassenlage zu wahren. Wird dieser unterschritten, ist manueller Tiefbau anzuwenden. Dabei dürfen spitze und scharfe Werkzeuge nur bis zu einem Abstand von ca. 10 cm zur tatsächlichen Kabellage zur Anwendung kommen. Für die weitere Annäherung sind stumpfe Geräte (z.B. Schaufeln) zu verwenden. Diese sind möglichst waagrecht zu führen und sorgfältig zu handhaben. Spitze Gegenstände dürfen im Trassenbereich von Breitbandkabel nur mit Abweiser bis zu 30 cm von der Spitze in das Erdreich getrieben werden.
7. Bei gänzlich unbekannter Kabellage ist eine vorsichtige Suchschachtung quer zur vermeintlichen Trassenlage durchzuführen.
8. Jede Tiefbau leistende private oder juristische Person ist zur gebotenen Sorgfalt verpflichtet. Hilfskräfte sind genauestens an- und einzuweisen. Nur so sind Schadenersatzforderungen zu verhindern. Die Abwesenheit einer Kabelaufsicht an der Aufgrabungsstelle entbindet den Tiefbau durchführenden nicht von seiner Verantwortung.
9. Werden unsere Trassen trotz aller Vorsicht bei der Tiefbaumaßnahme beschädigt, sind diese Beschädigungen sofort bei der Fa. Flechsig anzuzeigen. Die Aufwendungen sind vom Tiefbauer zu übernehmen. In diesem Zusammenhang wird vorsorglich darauf hingewiesen, daß nach Schadensverursachung eine schnellstmögliche Reparatur durchgeführt werden muss, da die beschädigten Kabel sehr empfindlich sind und sich schnell voll Wasser saugen. Sollte danach keine fachgerechte Reparatur erfolgen, kann dies das Auswechseln der gesamten betroffenen Trasse nach sich ziehen, wofür in jedem Fall auch im Nachhinein der Verursacher verantwortlich gemacht wird.